

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschloffen,

Bern, den 3. Juni 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
 (Folgen die Unterschriften.)

Gesetzentwurf,

betreffend

die Entschädigung der im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 5. Juni 1852.)

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 in weiterer Ausführung des Art. 101 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation;
 nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen und der Art und Grösse der Entschädigungen.

Tit. I.

Von den Invaliden.

§. 1. Wer im eidgenössischen Militärdienste, im Kampfe mit dem Feinde verwundet oder verstümmelt wird, ist zu einer durch den Bund zu leistenden Entschädigung berechtigt.

§. 2. Anspruch auf eine solche Entschädigung haben überdieß:

- a) Diejenigen, welche im eidgenössischen Militärdienste, zwar nicht im Gefechte aber bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung oder in Folge der besondern Gefahren, die mit dem Militärdienste verbunden sind, eine Verletzung erlitten haben;
- b) diejenigen, welche im eidgenössischen Militärdienste in Folge besonderer Anstrengungen oder Entbehrungen ein Gebrechen oder eine Krankheit davon getragen haben;

vorausgesetzt, daß sie dadurch einen vorübergehenden Schaden oder einen dauernden Nachtheil in Beziehung auf ihren Erwerb erlitten haben, und daß ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb gegründet sei.

§. 3. Für Verletzungen, welche durch eigene Schuld des Geschädigten oder durch zufällige Ereignisse, die eben so gut im bürgerlichen Leben eintreten können oder durch eine mit dem Militärdienste nicht zusammenhängende Verschuldung dritter Personen verursacht worden sind, hat der Bund auf keine Weise einzustehen.

§. 4. Die Entschädigung besteht in einer Aversalsumme, wenn kein bleibender Nachtheil eingetreten ist; im entgegengesetzten Falle in der Regel in einer jährlich wiederkehrenden Geldleistung (Pension).

§. 5. Eine lebenslängliche Pension kann nur im Falle einer Verstümmelung von Gliedmaßen oder von unheilbarer Blindheit zuerkannt werden.

In allen andern Fällen ist die Pension nur für eine bestimmte Zeit auszusetzen, nach deren Ablauf jedesmal von Neuem untersucht werden soll, ob Gründe vorhanden seien, die Pension ferner fortbestehen zu lassen oder dieselbe zu vermindern oder zu vermehren.

§. 6. Die Summe der Pensionen wird nach folgendem Maßstabe festgestellt:

- a) Die gänzlich arbeitsunfähig Gewordenen, so wie die in der Arbeitsfähigkeit im höchsten Grade Beschränkten erhalten, unter der Voraussetzung des §. 1, 500 Fr.; unter der Voraussetzung des §. 2 hingegen bis auf 300 Fr. jährlich.
- b) Diejenigen, welche ihren frühern Erwerb mit einem weniger einträglichen vertauschen müssen, oder ihren bisherigen Beruf nur mit beträchtlichen Unterbrechungen betreiben können oder sonst in der Ausübung desselben bedeutend gehemmt sind, beziehen, unter der Voraussetzung des §. 1, 300 Fr., unter der Voraussetzung des §. 2 hingegen bis auf 200 Fr. jährlich.
- c) Bei leichter Hemmung des Erwerbs und regelmäßig kurzer Dauer der periodischen Störungen der Arbeitsfähigkeit beträgt die Pension im Falle des §. 1, 150 Fr., im Falle des §. 2 dagegen bis auf 120 Fr.

Tit. II.

Von den Hinterlassenen der im eidgenössischen Militärdienste oder in Folge desselben Umgekommenen.

§. 7. Die Witwe und die Waisen eines im eidgenössischen Dienste im Kampfe mit dem Feinde Gebliebenen oder in Folge der Verwundung umgekommenen Militärs haben Anspruch auf eine durch den Bund zu entrichtende Pension, welche jedoch für die Witwe im Falle ihrer Wiederverheirathung und für die Waisen mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre erlöscht.

§. 8. Gleichen Anspruch haben auch die Witwe und Waisen eines Militärs, welcher in Folge einer unter der Voraussetzung des §. 2 erlittenen Verletzung oder Krankheit gestorben ist, wofern sie für ihren Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf den Erwerb des Verstorbenen angewiesen waren.

§. 9. Unter den nämlichen Voraussetzungen wie die Witwe und die Waisen eines umgekommenen Militärs erhalten auch die Eltern und diejenigen Geschwister desselben, die das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine Pension, wofern sie erweislichermassen von den Verstorbenen ganz oder theilweise unterhalten worden sind.

Der dießfällige Anspruch erlöscht, sobald in den Verhältnissen der Betreffenden eine Veränderung eintritt, welche eine weitere Unterstützung derselben entbehrlich macht.

§. 10. War der Tod in Folge einer Verletzung erfolgt, für welche der Bund dem Verletzten selbst nach §. 3 nicht verantwortlich gewesen wäre, so ist auch den Hinterlassenen desselben nur ausnahmsweise aus besondern Gründen eine Unterstützung zu verabfolgen, und sie haben auf solche keinen rechtlichen Anspruch.

§. 11. Die Größe der auf den Vorschriften des gegenwärtigen Titels beruhenden Pensionen wird folgendermaßen festgestellt:

- a) Im Falle des §. 7 erhält die Witwe 200-300 Fr. und jedes Kind 100-200 Fr. jährlich.
- b) Im Falle des §. 8 beträgt die Pension für die Witwe bis auf 240 Fr. und für jedes Kind bis auf 150 Fr.

- c) Der Vater oder die Mutter erhält höchstens so viel, als die Witwe, und ein Bruder oder eine Schwester höchstens so viel als ein Kind.

Tit. III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden nur auf den Militärdienst Anwendung, für den die Eidgenossenschaft den Sold bezahlt, gleichviel, ob derselbe für den Unterricht oder zu einem andern Zwecke bestimmt sei.

§. 13. Der Anspruch auf eine Pension oder eine anderweitige Entschädigung erlöscht, wenn derselbe nicht innerhalb drei Monaten, von dem Austritte aus dem betreffenden Militärdienste an gerechnet, geltend gemacht wird.

§. 14. Wenn ein Pensionsberechtigter zu einer Gefängniß-, Zuchthaus- oder Kettenstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so wird ihm während der Dauer derselben die Pension entzogen.

Aus besondern Gründen kann zu Gunsten seiner Familie eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden.

§. 15. Es ist nicht gestattet, eine Pension zu pfänden oder sonst gegen den Willen des Berechtigten zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen.

§. 16. Alle Beschlüsse, betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückziehung einer auf den Vor-

schriften des gegenwärtigen Gesetzes beruhenden Pension oder anderweitigen Entschädigung, werden von dem Bundesrathe gefaßt.

§. 17. Die Vorberathung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgenössischen Militärdepartements, einer von dem Bundesrath jeweilen für eine Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission ob, welche aus dem Oberfeldarzte, einem Divisionsarzte und drei andern Offizieren besteht.

§. 18. Die Kommission gründet ihre Vorschläge auf die Berichte der Korpskommandanten und der Korps- oder Spitalärzte, von denen der betreffende Militär behandelt oder untersucht worden ist, und mit Beziehung auf die ökonomischen und Familienverhältnisse auf die Berichte der zuständigen Kantonalbehörden.

Sie ist überdieß berechtigt, nach Gutfinden anderweitige Nachforschungen zu veranstalten.

§. 19. Den Kantonsregierungen liegt es ob, dem Bundesrathe von allen Veränderungen, welche auf die Fortbezahlung oder auf die GröÙe einer Pension Einfluß haben können, Anzeige zu machen.

Uebergangsbestimmung.

§. 20. Auf bereits bestehende Pensionen findet gegenwärtiges Gesetz bloß in so weit Anwendung, als die Betreffenden ohnehin einer Revision unterliegen.

Also den gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschloffen,

Bern, den 5. Juni 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

**Gesezentwurf, betreffend die Entschädigung der im eidgenössischen Militärdienste
Verunglückten oder ihrer Angehörigen. (Vom Bundesrathe durchberathen am 5. Juni 1852.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1852
Date	
Data	
Seite	488-493
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 919

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.